

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,  
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 6765497 - 273 -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 9. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2019 für Recht erkannt:

Nr. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.06.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin ist somalische Staatsangehörige. Sie stammt nach ihren Angaben aus [REDACTED] und gehört der Gruppe der Boon an. Sie verließ Somalia im Oktober 2014 und reiste am [REDACTED].09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Unter dem Datum des 31.05.2016 beantragte sie die Asylenerkennung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Am 06.06.2016 trug sie im Rahmen ihrer Anhörung im Wesentlichen folgendes vor:

Sie habe als Kosmetikerin gearbeitet. Sie habe sich in einen Mann von einem anderen Stamm verliebt. Dieser Mann sei ins Ausland gegangen, um zu studieren. In der Zwischenzeit sei sie dann von ihrer Familie mit einem anderen Mann aus ihrem eigenen Stamm verheiratet worden. Als der Mann in den sie verliebt gewesen sei, wieder vom Studium zurückgekommen sei, habe sie sich kurz mit ihm unterhalten. Dies hätten Leute aus ihrem Stamm gesehen. Ihr Ehemann sei sofort zu ihr gekommen und habe sie geschlagen, ihren Arm gebrochen und sie habe eine Platzwunde am Schädel gehabt. In der Folgezeit sei der Ort von der Al Shabaab erobert worden. Insbesondere ihr Kosmetikshop sei verboten worden, sie habe jedoch weiter heimlich in einem Schuppen gearbeitet. Als sie zusammen mit einem Jungen und einer Kundin eines Tages den Laden habe aufschließen wollen, sei eine Bombe explodiert. Der Junge sei gestorben und die dritte Person sei verletzt worden.

Eines Nachts sei sie entführt worden. Man habe sie außerhalb des Ortes gebracht. Frauen, die ihr zu essen gebracht hätten, hätten gesagt, sie habe Ehebruch begangen und müsse deshalb die Strafe erhalten. Sonntags sei sie dann in einen Raum geführt worden, in dem drei Männer gesessen hätten. Einer davon sei ihr Ehemann gewesen. Es sei ihr gesagt worden, sie habe Ehebruch begangen. Sie solle gesteinigt werden. Aufgrund des Stresses habe sie angefangen, zu bluten, da sie ihre Periode gehabt habe. Es seien später wieder Frauen zu ihr gekommen und hätten ihr Kleidung gebracht. Die eine Frau habe dann ihr ihre Kleidung gegeben und gesagt, sie solle sich verstecken. Sie habe sich zwei Tage versteckt, ohne etwas zu trinken. Am dritten Tag sei sie los gelaufen. Ein Auto habe sie mitgenommen bis an die somalische Grenze.

Mit Bescheid vom 24.06.2016 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des AufenthG vorliege. Aufgrund von Widersprüchlichkeiten und eines detailarmen Vortrags sei davon auszugehen, dass die Klägerin das Geschehen nicht wie geschildert erlebt habe. Auf die Begründung im Übrigen wird Bezug genommen.

Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 01.09.2016.

Mit Schriftsatz vom 02.09.2016, dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zugegangen an diesem Tag, hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung vertieft sie den Vortrag vor dem Bundesamt (Schriftsatz v. 06.03.2018, Bl. 41 ff. der GA). Die Klägerin sei in Somalia Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung in Form einer Zwangsverheiratung geworden. Zudem drohe ihr Verfolgung durch die Al Shabaab. Sie sei von der Al Shabaab zum Tod durch Steinigung verurteilt worden, da ihr vorgeworfen werde, eine außereheliche Beziehung geführt zu haben. Darüber hinaus habe die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dem Minderheitenclan der Boon.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 24.06.2016 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise den subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG, zuzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2019, sowie den Inhalt der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung - § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG - einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG. Der angefochtene Bescheid ist in Nummer 1, welche dieser Verpflichtung entgegensteht, aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3 b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3 a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 22.12 -, juris Rn. 19 m.w.N.)

Nach § 3 c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von 1.) dem Staat, 2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seine Heimat jedoch unverfolgt verlassen, kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsa-

chenvortrag aufgrund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 - und vom 03.08.1990 - 9 B 45.90 -, alle juris.)

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil ihr in Somalia seitens nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG droht und die in § 3c Nummern 1 und 2 AsylG genannten Akteure nicht in der Lage sind, ihr im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten.

Nach Ansicht des Gerichts droht der Klägerin mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Steinigung und damit die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG.

Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in Somalia vom 07. März 2018 ist die Lage von Frauen und Mädchen in Südsomalia weiterhin besonders prekär. Sie bleiben den besonderen Gefahren der Vergewaltigung, Verschleppung und der systematischen Versklavung ausgesetzt. Ein wirksamer Schutz gegen solche Übergriffe ist dem Lagebericht zufolge mangels staatlicher Autorität nicht gewährleistet. In den von der Al Shabaab kontrollierten Gebieten kommt es auch weiterhin zu von der Al Shabaab herbeigeführten Zwangsehen (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation der Republik Österreich – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 12.01.2018). In den von Al-Schabaab beherrschten Landesteilen wird die Todesstrafe auch für Ehebruch und „Kooperation mit den Feinden des Islam“ (d. h. mit der Regierung, der AU-Mission AMISOM, den UN oder Hilfsorganisationen) verhängt und öffentlich, z. T. durch Steinigung, vollzogen.

Im Falle der Klägerin ist der Verfolgungsgrund des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verwirklicht. Die Klägerin ist Teil der „bestimmten sozialen Gruppe“ „Frauen“. § 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG stellt ausdrücklich klar, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch bei einer alleinigen Anknüpfung an das Geschlecht vorliegen kann.

Als Verfolgungshandlungen droht der Klägerin bei Rückkehr der Vollzug der Strafe für den vermeintlichen Ehebruch. Es ist auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Klägerin bei einer etwaigen Rückkehr „entdeckt“ wird. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin, angesichts der sehr prekären Lebensverhältnisse in Somalia, insbesondere in ihrem Fall als Frau, im Falle einer Rückkehr nicht an einem beliebigen Ort unerkannt weiterleben kann, sondern gezwungen ist, sich unter Offenbarung ihrer Identität wieder in das örtliche Clangefüge in [REDACTED] und die sonst herrschenden Strukturen einzufügen. Es ist deshalb hinreichend wahrscheinlich, dass im Falle ihrer Rückkehr in ihrem Umfeld wieder ins Bewusstsein rückt, weshalb die Klägerin geflohen ist. An einem anderem Ort als dem, an dem ihrer Familie lebt, wäre die Klägerin eine alleinstehende und im wahrsten Sinne des Wortes auf sich alleine gestellte Frau. Den oben beschriebenen drohenden Gefahren geschlechtsspezifischer Verfolgung wäre sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schutzlos ausgesetzt.

Die Klägerin ist ihrer glaubhaften Darstellung in der mündlichen Verhandlung zufolge vor ihrer Ausreise im Oktober 2014 durch die verhängte Strafe wegen vermeintlichen Ehebruchs (Steinigung) seitens des (vermeintlichen) Sharia-Gerichts bedroht worden. Weil sich die Klägerin dieser Strafe entzogen hat, muss sie im Falle einer Rückkehr nach Somalia damit rechnen, dass sie vollstreckt wird.

Ausgehend von der zugunsten der Klägerin als Vorverfolgten eingreifenden Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin von der oben dargestellten Verfolgung bedroht ist.

Als unterliegender Beteiligter hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 12.03.2019